

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Vera Wollenberger und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 12/3878 –**

VN-Waffenübereinkommen und Landminenproblematik

Der Deutsche Bundestag hat im September 1992 den Gesetzentwurf zum Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen), verabschiedet.

Von diesem Übereinkommen ist insbesondere der Einsatz von Landminen betroffen.

I. Landminen

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die weltweiten Auswirkungen und Langzeitfolgen für die Bevölkerung aufgrund verminter Landstriche?

Weltweite Folgen verminter Landstriche sind nicht feststellbar. Regional kann jedoch unkontrolliertes Verlegen von Minen in Bürgerkriegsgebieten schwerste Verletzungen, Verstümmelungen und eine hohe Anzahl von Todesfällen, vornehmlich bei der Landbevölkerung, zur Folge haben. Darüber hinaus können verminnte Landstriche von der Bevölkerung nicht betreten und landwirtschaftlich nicht genutzt werden. Derzeit ist dies z.B. ein gravierendes Problem in Kambodscha und Nicaragua.

2. Stehen der Bundesregierung Länderberichte der UNO oder von Nichtregierungsorganisationen/Hilfsorganisationen aus den jeweiligen Regionen zur Verfügung, und wenn ja, aus welchen Ländern?

Prinzipiell stehen der Bundesregierung alle Berichte der VN und anderer Organisationen zur Verfügung, soweit die Bundesrepu-

blik Deutschland Mitglied ist. Außer einer Studie der Gruppe mittelamerikanischer Staaten über die Verminung von Teilen Nicaraguas liegen der Bundesregierung weitere, einschlägige Berichte im Sinne der Anfrage nicht vor.

3. Inwieweit hält die Bundesregierung das in diesem Jahr verabschiedete Gesetz zum VN-Waffenübereinkommen von 1980 für ausreichend, um die Zivilbevölkerung in Kriegs- und Krisenregionen ausreichend vor den Langzeitfolgen durch Landminen zu schützen?

Das Übereinkommen bestätigt, daß die Verlegung unkontrollierter Minen in internationalen bewaffneten Konflikten völkerrechtswidrig ist. Das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen, das Bestandteil dieses Übereinkommens ist, verbietet es unter allen Umständen, Minen gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen zu richten. Zum Schutz von Zivilpersonen sind alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Die Parteien eines bewaffneten Konflikts müssen vorgeplante Minenfelder aufzeichnen und sich bemühen, auch die Aufzeichnung der Lage aller übrigen Minen sicherzustellen. Weitergehende Maßnahmen wie etwa ein Produktionsverbot wären praktisch kaum zu überwachen; ein generelles Einsatzverbot wäre mit dem Recht auf Selbstverteidigung im Sinne des Artikels 51 der VN-Charta nicht vereinbar.

4. Wie bewertet die Bundesregierung das einjährige Moratorium des US-Senats zur Frage des Exportes von Landminen des VN-Senats?
5. Ist die Bundesregierung bereit, entsprechend der Entscheidung des US-Senats ein Moratorium bezüglich des Exportes von Landminen in Deutschland zu verabschieden und durchzusetzen?

Die Bundesregierung begrüßt das Moratorium des US-Senats. Für die Bundesrepublik Deutschland unterliegen Herstellung und Ausfuhr von Landminen den strengen Bestimmungen des deutschen Kriegswaffenkontrollgesetzes. Nach den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 28. April 1982 ist bei der Entscheidung, ob Ausführen in Nicht-NATO-Länder genehmigt werden können, die interne Situation des Empfangslandes zu berücksichtigen. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffenähnlichen sonstigen Rüstungsgütern darf ferner nicht zu einer Erhöhung bestehender Spannungen beitragen. Lieferungen an Länder, bei denen eine Gefahr für den Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen besteht, scheiden deshalb grundsätzlich aus. Aufgrund dieser restriktiven Entscheidungsgrundsätze sieht die Bundesregierung die durch ein Moratorium angestrebte Zielsetzung einer effektiven Ausfuhrbeschränkung bereits als erfüllt an.

6. Unterstützt die Bundesregierung die Vereinten Nationen und/oder Nichtregierungsorganisationen oder private Firmen bei der Markierung und Räumung von Minenfeldern oder bei der Versorgung (Prothesen, medizinische Versorgung),
 - wenn ja, welche in welchem Land,
 - wird diese Hilfe finanziell gewährt oder auch materiell,
 - wenn ja, in welcher Form?

Die Vereinten Nationen werden durch die Bundesregierung bei der Markierung und Räumung von Minenfeldern nicht unterstützt. Im Rahmen einer Leihe wurde der privaten deutschen Hilfsorganisation Cap Anamur, Deutsche Notärzte e. V., Material für ein Minenräumprojekt in Angola überlassen (demilitarisierte Panzer der ehemaligen NVA mit Minenräumvorsatzgerät, Fahrzeuge einschließlich der dazugehörigen Peripherie).

Beim Einsatz des deutschen Krankenhauses (GE-Hospital) zur Unterstützung der VN in Kambodscha werden im Rahmen freier Kapazitäten auch einheimische Minenopfer versorgt.

7. Gibt es Staaten oder Personen, die Wiedergutmachungsansprüche an die Bundesrepublik Deutschland stellen, weil Teile der Bevölkerung bzw. sie selbst durch Minen, die aus dem Zweiten Weltkrieg stammen und von der Deutschen Wehrmacht verlegt wurden, verletzt oder verstümmelt wurden?

Wenn ja, von wem?

Aus den letzten Jahren ist lediglich eine entsprechende Anfrage der tunesischen Regierung bekannt. Ägypten und Libyen sind zwar an die Bundesregierung mehrfach mit der Bitte um Unterstützung bei der Beseitigung von Minen herangetreten, haben aber keine Schadensfälle angezeigt.

II. Auswirkungen der VN-Konvention auf die Einsatzplanung

Das VN-Waffenübereinkommen sieht Einschränkungen in der Anwendung von Landminen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor.

Die Produktion, der Export und die Anwendung von Landminen sind nicht verboten.

1. Inwieweit ist der „Landminen-Kampfmitteleinsatz“ Bestandteil der NATO-Streitkräftestruktur und ebenso der deutschen Heeresstruktur?

Der Einsatz von Landminen erfolgt durch Truppenteile des Heeres sowie durch Flugzeuge (TORNADO) der Luftwaffe. Die Masse dieser Kräfte gehört zur NATO-Streitkräftestruktur.

2. Inwieweit gehört der Einsatz von Landminen durch die Bundeswehr zur Verteidigungsplanung?

Der Einsatz von Landminen ist grundsätzlich auch Bestandteil der Verteidigungsplanung.

Er erfolgt lageangepaßt im Rahmen der Einsatzführung zum Schutz der eigenen Kräfte.

3. Welche Soldaten der Bundeswehr bzw. Einheiten der Bundeswehr werden in welchem Umfang im Umgang mit dem Einsatz von Landminen ausgebildet?

Die Pioniere der Bundeswehr werden während der Spezialgrundausbildung sowie der Einsatzausbildung intensiv im Umgang mit Minen ausgebildet. Im Rahmen der Sperrausbildung ist das Anlegen und Überwinden von Minensperren ein Schwerpunkt. Alle anderen Truppengattungen werden im Rahmen der Pionierausbildung aller Truppen im Anlegen von Sicherungsminensperren ausgebildet. Im Rahmen der jährlichen Waffenausbildung werden fliegerische Einsätze mit Übungsmunition durchgeführt. Sie simulieren den MW-1 (Mehrzweckwaffe)-Abwurf. Luftwaffenpersonal wird im Rahmen der Explosive Ordnance Disposal-Ausbildung über die Beseitigung luftwaffeneigentümlicher Minen unterrichtet.

4. Gehört diese Ausbildung bereits zur Grundausbildung?

Ausbildung an Minen ist nicht Bestandteil der Allgemeinen Grundausbildung.

5. Welche Ausbildungszweige im Bereich der Minenkampfführung gehören zur Ausbildung der Bundeswehrsoldaten?

Ausgebildet wird über

- Handhabung von Einzelminen einschl. der Beachtung/Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen,
- Verlegen von Einzelminen,
- Anlegen und Überwinden von Minensperren,
- Kenntlichmachung und Nachweispflicht.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Führer- und Truppenausbildung über die rechtlichen und völkerrechtlichen Voraussetzungen/Bedingungen sowie über die Dokumentation von Mineneinsätzen unterrichtet.

6. In welchem Umfang wird die Verlegung und die Räumung durch Angehörige der Bundeswehr geübt, und welche Minenwurf- und Verlegesysteme werden hierbei angewandt?

Zusätzlich zur theoretischen Ausbildung wird eine fundierte praktische Ausbildung an Schützen- und Panzerabwehrminen der Bundeswehr durchgeführt.

Einsatzverfahren und -mittel sind:

- Verlegen von Hand,
- Minenverleger und Minenwerfer,
- Sichern und Kennzeichnen.

Das Öffnen von Minensperren ist alleinige Aufgabe der hierfür ausgebildeten Pioniere.

7. In welchem Umfang werden Bundeswehrsoldaten im Entschärfen von Minen ausgebildet, und mit welchen technischen Hilfsmitteln wird diese durchgeführt?

Das Entschärfen von Minen ist nach den gültigen Sicherheitsbestimmungen grundsätzlich verboten. Lediglich besonders ausgebildete Spezialisten – Feuerwerker/Explosive Ordnance Disposal-Personal – der Technischen Truppe werden im Entschärfen von Kampfmitteln ausgebildet.

Pioniere räumen Minen durch Sprengen sowie in Zukunft mit mechanischen Mitteln, dem Minenräumpanzer „KEILER“.

8. Gehört zu dieser Ausbildung auch der theoretische Unterricht über die Einschränkungen über die Anwendung von Landminen, die sich aus der VN-Konvention ergeben?

Wenn nicht, ab welchem militärischen Grad wird diese Ausbildung durchgeführt?

Die Ausbildung erfolgt sowohl in der Truppen- als auch der Führerausbildung. Die völkerrechtlichen Beschränkungen für den Einsatz von Minen sind Bestandteil des völkerrechtlichen Unterrichts in den Streitkräften, der gemäß § 33 Abs. 2 des Soldatengesetzes auf allen Ausbildungsebenen durchgeführt wird. Die neue Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 15/2 „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Handbuch –“ enthält eingehende Bestimmungen für Landminen (Nr. 412 ff.) und Seeminen (Nr. 1039 ff.).

III. Ehemalige deutsch-deutsche Grenze und Verbleib des Waffenbestandes der NVA

1. Werden Bundeswehrangehörige und technische Mittel der Bundeswehr eingesetzt, um den sogenannten Todesstreifen der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze zu entminen?
2. Welche anderen Organisationen oder Firmen werden zu dieser Aufgabe herangezogen?

Die Minennachsorge wird von einer zivilen Firma, der AVA GmbH (Gesellschaft zum Abbau und zur Verwertung von Altanlagen und Altlasten GmbH) geleistet. Die dabei aufgefundenen Minen werden durch Bundeswehrangehörige der Wallmeisterorganisation mit Sprengmitteln der Bundeswehr gesprengt. Großgerät der Bundeswehr ist bei der Minensuche nicht im Einsatz. Verwendet werden Gerät und Fahrzeuge der ehemaligen NVA, die zur Aussortierung vorgesehen sind.

3. Wie hoch wurde der ursprüngliche Bestand an Landminen im „Todesstreifen“ geschätzt, und wie viele sind inzwischen entschärft und geräumt, wie viele sind noch in dem Gelände vorhanden?

Im Zeitraum zwischen 1961 und 1985 wurden insgesamt 1 322 700 Minen verlegt. Diese wurden ab 1985 durch die Grenztruppen der ehemaligen DDR geräumt. Nach Herstellen der Einheit Deutschlands wurden die dazu angelegten Minenprotokolle überprüft. Dabei wurde eine Differenz von 33 868 Minen zwischen den verlegten und geräumten/gesprengten Minen festgestellt. Es ist nicht geklärt, wie viele dieser Minen durch Schneelast, Wild oder andere Einflüsse ausgelöst wurden oder noch im Grenzstreifen liegen. Grenzabschnitte, in denen Differenzen zwischen verlegten und geräumten Minen festgestellt wurden, sind als minengefährdet eingestuft. Bisher wurden 331 Minen, die unbeschädigt waren, gefunden und gesprengt.

4. Welche Kosten sind veranschlagt worden, um den ehemaligen „Todesstreifen“ vollständig zu entminen?

Bis 1995 sind für den Abbau der Grenzanlagen einschließlich des Minensuchens 270 Mio. DM veranschlagt.

5. Welcher Zeitraum wird zugrunde gelegt, bis die gefährdete Zone im ehemaligen Grenzbezirk vollständig entminnt ist?

Bis voraussichtlich Ende März 1995.

6. In welchem Umfang hat die Bundeswehr den Materialbestand der NVA-Minen in den eigenen Bestand übernommen, und um welche Minenarten und Menge handelt es sich dabei?

Zur Übernahme in den Bestand der Bw sind folgende NVA-Minen vorgesehen:

- ca. 20 000 Stück Schützenabwehrminen,
- ca. 200 000 Stück Panzerabwehrminen.

7. Welche Teile des ehemaligen NVA-Minenbestandes sind an Dritte weitergegeben worden, wenn ja, an wen und wieviel?

An verbündete und befreundete Nationen wurden insgesamt 664 Schützen- und Panzerabwehrminen sowie Richtminen abgegeben.

8. Inwieweit ist bei der Weitergabe darauf geachtet worden, ob die Empfängerländer die o. g. VN-Konvention ratifiziert haben und damit an Einsatzbeschränkungen zum Schutz der Zivilbevölkerung gebunden sind?

Die in Antwort I.3 dargestellten Grundsätze für den Einsatz von Minen gelten auch für die Empfängerländer.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, ob seitens der ehemaligen DDR-Regierung ein Export von Landminen stattgefunden hat, und an wen wurden diese Minen geliefert?

Erkenntnisse über den Export von Landminen der ehemaligen DDR liegen der Bundesregierung nicht vor.

Der Export von Rüstungsgütern wurde von der Regierung der ehemaligen DDR bis zum 30. Juni 1990 in eigener Zuständigkeit durchgeführt.

In der Zeit vom 1. Juli bis 3. Oktober 1990 wurde der Rüstungsexport in Abstimmung mit bundesdeutschen Behörden nur in Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes aufgrund von Altverträgen vorgenommen.

IV. Produktion und Forschung an Minenkampfsystemen in der Bundesrepublik Deutschland

1. Landminen werden von Firmen in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt.
Sind der Bundesregierung diese Firmen namentlich bekannt?

Der Bundesregierung sind die Firmen, die Minen herstellen, bekannt, da die Herstellung von Minen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz genehmigungspflichtig ist.

2. Erfolgt die Produktion, die Forschung und Technik an der Produktion der sogenannten „Neuen Generation“ von Landminen im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung aus dem Bundeshaushalt?
Wenn ja, welcher Betrag wird aus welchen Einzelplänen an welche Firmen ausgeschüttet?

Die Forschung und Entwicklung erfolgt sowohl aus eigenem Interesse und mit Eigenmitteln der Industrie als auch bevorzugt im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung aus dem Verteidigungshaushalt.

Die Produktion von Minen erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Bundesministers der Verteidigung.

Der im Einzelplan 14 des Haushalts 1992 ausgewiesene Gesamtbetrag beläuft sich einschließlich der Kosten für Forschung, Entwicklung und Produktion auf 271 Mio. DM. Er verteilt sich auf mehrere Firmen.

Eine öffentliche Nennung der Firmen wird aus rechtlichen Erwägungen für nicht zulässig erachtet. Den Fachausschüssen sind diese Daten zugänglich.

3. Welchem Zweck dienen diese Minensysteme?

Minensysteme der Pioniere sind ein defensives Kampfmittel und in besonderer Weise geeignet, Verteidigungsoperationen zu unterstützen. Sie dienen ausschließlich dem Zweck, gegnerischen

Kombattanten, insbesondere aber Kampffahrzeugen, den Zugang zum eigenen Gelände zu verwehren.

Wesentliche Eigenschaften der „neuen Generation“ und bedeuter Beweggrund für deren vorrangige Entwicklung und Beschaffung ist deren einstellbare bzw. bauartbedingte begrenzte Wirkzeit. Dadurch wird ausgeschlossen, daß diese Minen über die gezielte und gewünschte Gefechtswirkung hinaus wirksam bleiben.

Mit den Minensystemen der Artillerie (LARS und MARS) können ausschließlich gegen Panzer wirkende Minen der 2. Generation verschossen werden, um nachgeführte Verstärkungen, Durchbrüche oder Bedrohungen aus der Flanke schon in großem Abstand abriegeln zu können. Diese Minen zerstören sich nach der eingestellten Wirkzeit (max. wenige Tage) selbstständig.

Die Minensysteme der Luftwaffe, die mit dem TORNADO eingesetzt werden können, dienen je nach Einsatz dem Zweck, entweder Gelände zu sperren oder die Nutzung gegnerischer Flugplätze für eine bestimmte Zeit zu hemmen. Danach zerstören sich diese Minen selbst oder werden unwirksam.

4. Welche Firmen in Deutschland produzieren/entwickeln Minenwurfsysteme und/oder Minenräumprogramme?

Bei welchen Firmen geschieht dies im Auftrag und in Finanzierung durch die Bundesregierung?

Die Firmen sind der Bundesregierung bekannt. Eine öffentliche Nennung der Firmen wird aus rechtlichen Erwägungen für nicht zulässig erachtet. Den Fachausschüssen sind diese Daten zugänglich.

5. Welche Kosten werden in den Haushaltsplänen (bitte einzeln aufgliedern für die Jahre 1980 bis 1993) für den Bereich der Minenproduktion, der Minenverlegung, der Minenentschärfung, der Minenräumung veranschlagt?

In den Haushaltsplänen zum Einzelplan 14 sind die Kosten für die genannten Bereiche nicht einzeln veranschlagt. Ausgabenansätze für einzelne Vorhaben lassen sich nur aus den „Geheimen Erläuterungsblättern“ ablesen. Diese sind den Fachausschüssen bekannt und zugänglich.

6. In welcher Höhe ist eine Reduzierung der entstehenden Kosten aufgrund des Wegfalls des Ost-West-Konfliktes zu erwarten?

Als Reaktion auf die veränderte sicherheitspolitische Lage wurde der Beschaffungsumfang, der im Herbst 1990 geplant war, gegenüber dem Entwurf für den Bundeswehrplan 1994 um ca. 11,5 % reduziert. Möglichkeiten zur weiteren Reduzierung werden überprüft.

7. Werden Minenleg-/Wurf-/Räumungssysteme aus dem Bestand der Bundeswehr an andere Staaten weitergegeben?
Wenn ja, an welche?

Im Rahmen der NATO-Rüstungskooperation wird auch für diese Vorhaben grundsätzlich die bündnisweite Nutzung angestrebt. Konkrete Anträge oder Wünsche anderer Staaten liegen noch nicht vor.

8. Inwieweit ist die Bundesregierung bereit, Erkenntnisse aus dem eigenen Entwicklungs- und Forschungsprogramm – z. B. im Rahmen der Minenräumsysteme – an die VN weiterzugeben oder hat sie dies bereits getan, um dem weltweiten Elend der betroffenen Bevölkerung Abhilfe zu schaffen?

Eine offizielle Anfrage der Vereinten Nationen liegt bisher nicht vor, daher wurden auch keine Erkenntnisse aus dem eigenen Entwicklungs- und Forschungsprogramm an die VN weitergegeben.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 917810

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333